

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Justus-Liebig-Universität Gießen
Frau Stella M. Henne
Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung und Qualitätssicherung
Referentin Studium und Lehre
Ludwigsstr. 23
35390 Gießen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ:299/18 – KB – 14.4

- nur per Mail -

Bonn, 03.08.2018

Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist nach § 26 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1- 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag für die folgenden Studiengänge an der Justus-Liebig -Universität Gießen

Bündel: Geschichts- und Kulturwissenschaften

- "Geschichts- und Kulturwissenschaften" (B.A.)
- „Kultur und Antike“ (B.A.)

Bündel: Psychologie

- "Psychologie" (B.Sc.)

Bündel: Sportwissenschaften

- „Bewegung und Gesundheit“ (B.Sc.)

Sehr geehrte Frau Henne,

mit dem Schreiben vom 19.07.2018 beantragen Sie die Verlängerung der Akkreditierung für Studiengänge aus mehreren Fachbereichen und legen dem Akkreditierungsrat eine entsprechende Begründung vor.

In Ihrem Schreiben handelt es sich um Fristverlängerungen von fachlich mit einander verzahnten Studiengängen, die jeweils von den entsprechenden Bündeln umfasst sind und daher gemeinsam in den von Ihnen aufgeführten Clustern akkreditiert werden sollen. Eine Begründung für eine Fristverlängerung um zwei Jahre liegt jedoch in der Regel im unterschiedlichen Fristenlauf für Studiengänge innerhalb eines Bündels. Laufen die Akkreditierungen von sämtlichen

Studiengängen in einem Bündel gleichzeitig aus, ist die Hochschule dafür zuständig, vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung eine unmittelbar anschließende (Re)Akkreditierung einzuleiten (vgl. § 26 Absatz 2 MRVO).

Aus diesem Grund kann Ihr Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfristen nur teilweise berücksichtigt werden. Um eine einheitliche Akkreditierungsfrist für die Bündel „Geschichts- und Kulturwissenschaften“, „Psychologie“ und „Sportwissenschaften“ zu ermöglichen, wird der Geltungszeitraum der Akkreditierung für die o.g. Studiengänge um zwei Jahre bis zum 30.09.2021 verlängert.

Die verlängerten Akkreditierungsfristen werden entsprechend vom Akkreditierungsrat in der öffentlichen Datenbank akkreditierter Studiengänge angepasst.

Für die restlichen von Ihnen beantragten Studiengänge gibt es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, einen Fristverlängerungsantrag nach altem Recht über die für die jeweilige Akkreditierung zuständige Agentur beim Akkreditierungsrat einzureichen. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Akkreditierungsrates unter dem folgenden Link: <http://akkreditierungsrat.de/?id=13#c2055>. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm